

# **Kreissatzung**

## **Alternative für Deutschland**

### **Kreisverband Wiesbaden**

**Fassung gemäß Beschluss der  
Kreishauptversammlung vom 25.11.2022**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME UND TÄTIGKEITSGEBIET .....	3
§ 2 MITGLIEDSCHAFT .....	3
§ 3 ORGANE DES KREISVERBANDES.....	3
§ 4 KREISPARTEITAG .....	3
§ 5 KREISVORSTAND .....	6
§ 6 RECHNUNGSPRÜFER .....	9
§ 7 ORTSVERBÄNDE.....	9
§ 8 ERGÄNZENDES RECHT .....	11
§ 9 SATZUNGSÄNDERUNG .....	11
§ 10 SALVATORISCHE KLAUSEL.....	12
§ 11 INKRAFTTRETEN .....	12

## § 1 Name und Tätigkeitsgebiet

Der Kreisverband Wiesbaden ist die regionale Gliederungsstufe des Landesverbandes Hessen der Alternative für Deutschland (AfD Hessen) in den Grenzen der kreisfreien Stadt Wiesbaden. Die Kurzbezeichnung lautet AfD Wiesbaden.

## § 2 Mitgliedschaft

(1) Der Kreisverband setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der AfD Hessen, die ihren Hauptwohnsitz in der kreisfreien Stadt Wiesbaden haben.

(2) Im Übrigen gelten die Regeln der §§ 2-5 Landessatzung zur Mitgliedschaft.

(3) Mitglieder der AfD Hessen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Wiesbaden haben, können gemäß § 4 Abs. 6 Bundessatzung auf Antrag Mitglied des Kreisverbandes Wiesbaden werden, wenn sowohl der Kreisvorstand als auch der Landesvorstand diesem Antrag zustimmen.

## § 3 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind dem Rang nach:

- a) der Kreisparteitag,
- b) der Kreisvorstand.

## § 4 Kreisparteitag

(1) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag ist die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes. <sup>2</sup>Er findet alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und zur Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Angelegenheiten des Kreisverbandes statt.

(2) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. <sup>2</sup>In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Tagungsort und -zeit bekannt zu geben.

<sup>3</sup>In besonders dringenden Fällen ist eine Einladungsfrist von einer Woche zulässig.

<sup>4</sup>Die Dringlichkeit muss nachträglich vom Kreisparteitag bestätigt werden.

<sup>5</sup>Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form per E-Mail. <sup>6</sup>Mitglieder ohne E-Mail-Adresse sind per Post einzuladen.

(3) <sup>1</sup>Auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder muss ein außerordentlicher Kreisparteitag vom Kreisvorstand einberufen werden. <sup>2</sup>In dem Verlangen sind die gewünschten Beratungs- bzw. Beschlussgegenstände zu benennen. <sup>3</sup>Diese sind vom Kreisvorstand auf die vorläufige Tagesordnung zu setzen.

(4) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Kreisvorstand aufgestellt.

(5) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zu 8 Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin Tagesordnungspunkte nachzumelden. <sup>2</sup>Die so erweiterte vorläufige Tagesordnung ist vom Kreisvorstand spätestens 5 Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin in der gleichen Form wie die ursprüngliche Einladung zu veröffentlichen. <sup>3</sup>Bei einer verkürzten Einladungsfrist gemäß § 4 Abs. 2 gelten diesbezüglich verkürzte Fristen von 5 und 3 Tagen.

**(6) <sup>1</sup>Ist in der vorläufigen Tagesordnung eine Satzungsänderung angekündigt, so muss ein Antrag auf Satzungsänderung spätestens 4 Tage vor dem Sitzungstermin beim Kreisvorstand eingereicht werden. <sup>2</sup>Der Antrag muss vom Kreisvorstand unverzüglich den Mitgliedern zugesandt werden.**

(7) <sup>1</sup>Darüber hinaus können sogenannte Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung während des anberaumten Sitzungstermins gesetzt werden, wenn dies von einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet wird.

<sup>2</sup>Anträge zur Wahl oder Abwahl von Personen sowie Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(8) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag des Kreisverbandes wählt insbesondere:

- a) den Kreisvorstand,
- b) den Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter,
- c) als Aufstellungsversammlung die Bewerber für die Wahlvorschläge zu den Gemeindewahlen,
- d) als besondere Aufstellungsversammlung die Wahlkreisbewerber für die Landtags- und Bundestagswahlen, falls keine Wahlkreisversammlung einberufen wurde (vgl. § 11 Abs. 6, Satz 2f. Landessatzung),
- e) die Vertreter für den Landesparteitag nach § 10 Abs. 2 Landessatzung,
- f) die Vertreter für die besonderen Vertreterversammlungen nach § 11 Abs. 1 Landessatzung.

<sup>2</sup>Die Vertreter für den Landesparteitag (Landesdelegierte) werden auf maximal 2 Jahre gewählt. <sup>3</sup>Die Amtsdauer berechnet sich ab dem Tag der Wahl. <sup>4</sup>Näheres regelt die Landessatzung.

(9) <sup>1</sup>Ein Mitglied des Kreisvorstandes eröffnet den Kreisparteitag und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

<sup>2</sup>Die Beschlussfähigkeit gilt danach so lange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(10) <sup>1</sup>Das Parteitagspräsidium besteht aus einem Versammlungsleiter und einem Schriftführer. <sup>2</sup>Für beide Positionen kann die Versammlung Stellvertreter wählen. <sup>3</sup>Das Parteitagspräsidium wird mit einfacher Mehrheit gewählt. <sup>4</sup>Offene Abstimmung ist zulässig. <sup>5</sup>Versammlungsleiter müssen Mitglieder der Alternative für Deutschland sein.

(11) <sup>1</sup>Fördermitglieder des Kreisverbandes sind als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zugelassen. <sup>2</sup>Das Rederecht kann die Versammlung auf Antrag gewähren.

(12) <sup>1</sup>Sonstige Gäste können auf Antrag von der Versammlung zugelassen werden. <sup>2</sup>Diese genießen kein Stimm- oder Antragsrecht. <sup>3</sup>Einzelnen Gästen kann die Versammlung auf Antrag das Rederecht gewähren.

(13) Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen sind nur dann zur Wahl in den Aufstellungsversammlungen gemäß § 4 Abs. 8) c) und d) zugelassen, wenn sie bei der Wahl ihre Wählbarkeit durch Vorlage der amtlichen Bescheinigung nachweisen sowie die vorgeschriebene Zustimmungserklärung vorlegen.

(14) Das Protokoll des Kreisparteitages ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zuzusenden.

## § 5 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem Kreisvorsitzenden,
- b) bis zu zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) bis zu sechs Beisitzern.

(2) <sup>1</sup>Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Kreisvorsitzenden, den stellvertretenden Kreisvorsitzenden und dem Schatzmeister. <sup>2</sup>Die Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes (s. Absatz 17).

(3) <sup>1</sup>Der Kreisvorstand koordiniert alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Kreisparteitages und veranlasst die Erledigung der notwendigen Schritte im Sinne dieser Beschlüsse. <sup>2</sup>Er hat gemäß § 15 Finanz- und Beitragsordnung (Bundesverband) bis spätestens zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres den Rechenschafts- und Kassenbericht dem Landesschatzmeister vorzulegen.

(4) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind:

- a) die Vertretung des Kreisverbandes in rechtlichen und politischen Angelegenheiten nach außen.
- b) die Vorbereitung und Einberufung des Kreisparteitages.

(5) <sup>1</sup>Die Wahlen zum Kreisvorstand finden in jedem zweiten Jahr statt. <sup>2</sup>Die Amtszeit erstreckt sich bis zur Neuwahl des Nachfolgegremiums.

(6) <sup>1</sup>Der Vorstand als Ganzes oder einzelne Vorstandsmitglieder können vorzeitig abgewählt werden. <sup>2</sup>Der Antrag auf Abwahl **muss vom Kreisparteitag mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Abstimmung beschlossen werden.**

(7) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus seinem Amt aus, findet ein kommissarisches Aufrücken von unten nach oben statt, wobei der stellvertretende Kreisvorsitzende mit der jeweils höchsten Stimmenzahl bei der regulären Neuwahl kommissarisch in das vakante Amt des Kreisvorsitzenden und der Beisitzer mit der jeweils höchsten Stimmenzahl bei der regulären Neuwahl kommissarisch in das vakante Amt des stellvertretenden Kreisvorsitzenden aufrückt.

<sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

<sup>3</sup>In einem solchen Fall ist innerhalb von 90 Tagen ein außerordentlicher Kreisparteitag zur Nachwahl der vakanten Vorstandsämter durchzuführen. <sup>4</sup>Die kommissarisch nachgerückten Vorstandsmitglieder nehmen danach wieder ihr ursprüngliches Amt ein.

(8) <sup>1</sup>Scheidet der Schatzmeister aus, muss unverzüglich aus der Mitte des Vorstandes durch Beschluss ein kommissarischer Schatzmeister bestimmt werden. <sup>2</sup>Bezogen auf dieses Amt findet eine Nachrückregelung nicht statt. <sup>3</sup>Ein neuer Schatzmeister ist beim nächsten Kreisparteitag nachzuwählen.

(9) <sup>1</sup>Der Vorstand bleibt beschluss- und handlungsfähig, solange ihm noch drei stimmberechtigte Mitglieder angehören. <sup>2</sup>In diesem Fall sind innerhalb von 60 Tagen Nachwahlen für die vakanten Ämter durch einen außerordentlichen Kreisparteitag durchzuführen.

(10) Nachgewählte Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes aus.

(11) Vorstandssitzungen sind vom Kreisvorsitzenden bzw. - bei dessen Verhinderung – vom stellvertretenden Kreisvorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung mindestens alle zwei Monate einzuberufen.

(12) Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung zeitnah durchgeführt werden.

(13) <sup>1</sup>Eine feste Ladungsfrist ist bei der Einladung zu einer Vorstandssitzung nicht zwingend vorgeschrieben.

<sup>2</sup>Die Ladungsfrist muss jedoch so bemessen sein, dass sich jedes Vorstandsmitglied auf die Sitzung vorbereiten kann.

(14) Der Vorstand kann auch über in der Tagesordnung nicht angekündigte und erst in der Vorstandssitzung gestellte Anträge beschließen.



(15) <sup>1</sup>Beschlüsse des Vorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Erzielt ein Beschlussantrag diese einfache Mehrheit nicht, gilt er als abgelehnt.

(16) <sup>1</sup>Beschlüsse des Vorstandes im Umlaufverfahren sind zulässig. <sup>2</sup>Die Abstimmung kann auch elektronisch durchgeführt werden. <sup>3</sup>Auch für Umlaufbeschlüsse gelten die Regelungen des § 5 Abs. 15. <sup>4</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes (s. Abs. 17).

(17) Einzelheiten zur Einberufung der Vorstandssitzungen, zur Arbeitsweise des Vorstands und zu Verfahrensfragen regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschließt.

(18) <sup>1</sup>Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind zu protokollieren. <sup>2</sup>Die Protokolle sind auf einer der nächsten Vorstandssitzungen zu genehmigen. <sup>3</sup>Sie sind allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen und im Aktenbestand des Verbandes zu archivieren.

## § 6 Rechnungsprüfer

(1) <sup>1</sup>Die Wahlen des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters finden in jedem zweiten Jahr statt. <sup>2</sup>Die Amtszeit erstreckt sich bis zur Neuwahl der Nachfolger.

(2) Für die Abwahl gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

## § 7 Ortsverbände

(1) Ortverbände können gemäß § 6 Abs. 3 Landessatzung als lokale Untergliederungen des Kreisverbandes auf Beschluss des Kreisvorstandes gegründet werden.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand eines Ortsverbandes muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen:

- a) einem Ortsverbandsvorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Ortsverbandsvorsitzenden
- c) einem Schriftführer

<sup>2</sup>Näheres regelt die Satzung des Ortsverbandes.

(3) Die Finanzierung der Ortsverbände wird gemäß § 4 Abs. 5 Finanz- und Beitragsordnung der AfD Hessen durch Beschluss des Kreisvorstandes geregelt.

(4) Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung eines Ortsverbandes können durch Beschlüsse des Kreisparteitages aufgehoben werden.

(5) Die Organe eines Ortsverbandes sind an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden.

(6) <sup>1</sup>Gehören dem Vorstand eines Ortsverbandes nur noch weniger als drei stimmberechtigte Mitglieder an und ist der Vorstand somit nicht mehr handlungs- und beschlussfähig, ist vom Kreisvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zeitnah zu einer außerordentlichen Hauptversammlung des Ortsverbandes zur Nachwahl der vakanten Vorstandsämter einzuladen. <sup>2</sup>Diese muss innerhalb von 60 Tagen durchgeführt werden.

(7) <sup>1</sup>Die Auflösung eines Ortsverbandes auf Beschluss des Kreisvorstandes ist nicht möglich. <sup>2</sup>Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Kreisparteitages. <sup>3</sup>Ein Ortsverband kann sich auch selbst auflösen, wenn die die Hauptversammlung des Ortsverbandes dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

(8) <sup>1</sup>Bestehende Ortsverbände können durch Beschluss des Kreisvorstandes neu gegliedert werden (z.B. Aufteilung auf verschiedene Stadtteile, Zusammenlegung).

<sup>2</sup>Dies bedarf jedoch der Zustimmung der Hauptversammlungen der betroffenen Ortsverbände.

<sup>3</sup>Wird die Neugliederung jedoch auf Beschluss des Kreisparteitages durchgeführt, ist eine solche Zustimmung nicht erforderlich.

(9) <sup>1</sup>Mitglieder der Kreisvorstandes sind an Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen der Ortsverbände teilnahmeberechtigt. <sup>2</sup>Sie haben Rede- und Antragsrecht.

(10) <sup>1</sup>Über den Betrieb von Online-Präsenzen der einzelnen Ortsverbände (z.B. Website, Facebook) entscheidet der Kreisvorstand durch Beschluss. <sup>2</sup>Der Kreisvorstand hat das Zugriffsrecht für alle diese Online-Präsenzen. <sup>3</sup>Er verfügt über ein Veto-Recht für alle Veröffentlichungen der Ortsverbände im Internet.

## § 8 Ergänzendes Recht

Im Übrigen gelten für alle Rechtsfragen, die in dieser Kreissatzung nicht geregelt sind, die jeweils gültigen Vorschriften des Landesverbandes entsprechend.

## § 9 Satzungsänderung

**(1) Änderungen der Satzung des Kreisverbandes können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.**

**(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag im Wortlaut allen Mitgliedern vorab bekannt gemacht wurde.**

## § 10 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die der Kreisparteitag mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Kreisparteitages in Kraft, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landesvorstand gemäß § 6 Abs. 6 Landessatzung.

\* \* \*